OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702380/2/ER

Datum:
Linz, 9. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der W S, H, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14. April 2022, GZ: BHLL/922100021593/22, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes durch Frau T L den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. April 2022, GZ: BHLL/922100021593/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Frau T L eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden), weil sie am 23. Februar 2022 um 18:00 Uhr in E, H den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem sie einen näher genannten Herrn mit den Worten „Schau, dass dein depperter Bub und das Mädchen endlich arbeiten gehen. Ihr Arschlöcher!" beschimpft habe. Dies habe von mehreren Nachbarn wahrgenommen werden können. Das Verhalten der T L in der Öffentlichkeit habe damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen, wodurch § 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz verletzt worden sei.
Dieses Straferkenntnis wurde Frau L zu eigenen Handen zugestellt.

I.2. Am 27. April 2022 langte bei der belangten Behörde eine mit „Einspruch zur Sache Frau T L" titulierte handschriftliche Beschwerde von Frau W S in deren eigenem Namen mit folgendem Wortlaut ein:

„Das was Herr L K in diesem Fall zur Anzeige gebracht hat, stimmt überhaupt nicht. Ich bin um 19h bei seinen Balkon vorbeigegangen. Er stand alleine dort und hat herunter geböbelt das ich nicht verstanden habe. Darauf hin habe ich rauf gerufen, Er soll lieber mal seinen Sohn und sein Enkerl eine Arbeit suchen. Denn der Sohn mein Ex Schwiegersohn die Enkelin ist auch meine Enkelin, die wird am 5. September 18 Jahre alt und hat bis heute keine Lehrstelle.
Was die Familie L meiner Tochter und meiner Familie schon angetan hat, Da könnte ich schon einen Roman schreiben. Meine Enkelin V darf Ihre Mutter und mich nicht einmal grüssen das ist sehr traurig.
Noch dazu wo er falsche Leute anzeigt. Und das Wort Arschlöcher ist auch nicht gefallen. Ich habe auch keine Zeugen gesehen es war Stockdunkel am 19h im Februar. Sie wollen meiner Tochter alles nur schlechte antun. Das geht schon 15 Jahre so. Das ist eine so böse Familie, die keine Ruhe geben.
Meine Tochter ist wegen Ihnen schon nervlich fertig, das Sie schon einige Aufenthalte im Wagner-Jauregg behandelt werden mußte.
Eines muss ich noch schreiben, Das ist eine Frechheit ist falsche Leute angezeigt werden. Das sagt schon Alles aus!

Mit freundlichen Grüssen
S W"

I.3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 27. April 2022 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass die Beschuldigte T L Frau W S eine Vollmacht zur Vertretung im ggst Verwaltungsstrafverfahren erteilt hätte, eine Vollmacht wurde im Verfahren auch nicht vorgelegt.
Zumal feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung vom unter Punkt I dargestellten Sachverhalt aus, der sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde ergibt.

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 10 Abs 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. (...)

Gemäß Abs 4 par.cit. kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), (...) handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

III.2. Wie unter I. dargestellt, wurde das angefochtene Straferkenntnis T L nachweislich zugestellt. Frau L brachte aber keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein. Vielmehr sendete Frau W S die unter I.2. dargestellte Beschwerde an die belangte Behörde. In dieser bezog sich Frau S nicht auf eine Vollmacht, sondern verfasste die Beschwerde im eigenen Namen, was sich sowohl aus dem Inhalt als auch aus der Unterschrift der Beschwerde unmissverständlich ergibt.

Entsprechend *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 10 (Stand 1.1.2014, rdb.at) kann die Behörde gemäß § 10 Abs 4 AVG dann von einer „ausdrücklichen Vollmacht" (dh von der schriftlichen Urkunde [VwGH 25. 5. 1993, 93/04/0027; vgl auch Rz 15; VwGH 24. 2. 2011, 2010/09/0209] bzw der mündlichen Vollmachtserteilung vor der Behörde) absehen, wenn amtsbekannte Angehörige iSd § 36a AVG behaupten,

in (gewillkürter [vgl VwGH 13. 11. 1985, 84/11/0065; 30. 11. 1992, 92/01/0722]) Vertretung eines Beteiligten zu handeln (VwSlg 7191 A/1967). Die Begünstigung des § 10 Abs 4 AVG befreit also lediglich von einer Vollmachtsvorlage, aber nicht von der Vertretungsbefugnis oder der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses (VwGH 29. 1. 2008, 2005/05/0252; 24. 5. 2012, 2012/07/0013).

Im ggst Fall liegt – mangels dahingehender Anhaltspunkte – weder die Voraussetzung der „amtsbekannten Angehörigen" vor, noch ist dem Verwaltungsakt eine Berufung der W S auf eine Vollmachtserteilung durch Frau T L zu entnehmen. Es kann daher nicht gemäß § 10 Abs 4 AVG davon ausgegangen werden, dass Frau W S zur Vertretung von T L bestimmt war.
Auch kann nicht erkannt werden, dass Frau W S ihr Vorbringen in Vertretung von Frau T L erstattet hat. Vielmehr brachte sie die Beschwerde im eigenen Namen ein und ließ auch aufgrund des Inhalts keinen Zweifel daran, dass sie im eigenen Namen und nicht in Vertretung von Frau T L agierte.
Frau W S hat folglich die Beschwerde nicht in Vertretung von T L, sondern im eigenen Namen eingebracht.

III.3. Zumal im angefochtenen Straferkenntnis über Frau T L eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, nicht aber über Frau W S, kann Frau W S durch das angefochtene Straferkenntnis nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt sein. Mangels möglicher Behauptung der Verletzung von subjektiven Rechten durch das angefochtene Straferkenntnis war die Beschwerde von Frau W S als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der im ggst Beschluss nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter